



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

24/SN-265/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz durch Bestimmungen über
Verwaltungsstrafbehörden ergänzt
wird

Wien, am 30. September 1986
Kettner/Gai
Klappe 2259
008-630/86

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 -GE/986
Datum:	2. OKT. 1986
Verteilt:	3. OKT. 1986 <i>Römer</i>

Dr. abzwangue

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 3. Juli 1986, Zahl 601.861/7-V/1/86, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz durch Bestimmungen über
Verwaltungsstrafbehörden ergänzt
wird

Wien, am 30. September 1986
Kettner/Gai
Klappe 2259
008-630/86

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 3. Juli 1986, Zl. 601.861/7-V/1/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Einrichtung derartiger weisungsungebundener Verwaltungsstrafbehörden in den einzelnen Ländern hat sicherlich eine Entlastung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechtes zur Folge, was jedenfalls hinsichtlich der anderen bei diesen Gerichtshöfen anhängigen Verfahren im Interesse der Rechtsstaatlichkeit eine raschere Abwicklung ermöglichen wird.

Durch die Weisungsungebundenheit der Verwaltungstrafbehörden II. Instanz wäre - abgesehen von der im folgenden angeführten Überlegung - auch für jene Verfahren, die in Hinkunft wegen ihrer "Geringfügigkeit" nicht mehr an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof herangetragen werden könnten, auch keine maßgebliche Verschlechterung der Rechtschutzposition der Verfahrenspartei(en) gegeben. Es müßte hiebei aber jedenfalls überlegt werden, auf welche Weise in diesen von den Gerichtshöfen ausgeschlossenen Angelegenheiten in Hinkunft eine rechtlich Möglichkeit geschaffen werden könnte, damit ein Beschuldigter bzw. ein durch die Verwaltungsstrafbehörde rechtskräftig Bestrafter eine

- 2 -

zugrundeliegende Norm als verfassungs- oder gesetzwidrig anfechten kann. Daß überhaupt jede Möglichkeit ausgeschlossen wäre, eine Verordnung bekämpfen zu können, müßte im Interesse der Rechtsstaatlichkeit aber abgelehnt werden (der Umstand, daß z.B. einfachgesetzliche Aspekte nicht weiter angefochten werden können, erschiene dagegen annehmbar).

Die Regelung, daß ein Drittel der Mitglieder der Verwaltungsstrafbehörde aufgrund eines Vorschlages der Bundesregierung zu ernennen ist, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und die in den erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung nicht stichhältig, weil auch in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werden, eine Einbindung von Personal aus der Gemeindeverwaltung aber nicht vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Ausübung des Gnadenrechtes sollte der Bestrafte nicht ausschließlich dem "good will" der Verwaltungsstrafbehörde ausgeliefert sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Obermagistratsrat